

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

**Band:** 41 (1951)

**Rubrik:** Jahresversammlung 1951

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Stellung an. Nach dem amtlichen bernischen Regionenbuch, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts verfasst worden ist, bestand tatsächlich jedes der vier Niedergerichte der Landschaft Obersimmental (Zweisimmen, Boltigen, St. Stephan und Lenk) aus dem Statthalter als gewöhnlichem Vorsitzenden und 14 Gerichtssässen, der Landesvenner inbegriffen. Der Schreiber wird im Regionenbuch nicht besonders erwähnt, nahm aber sicher an den Sitzungen des Gerichts teil. Dagegen gehörte nach dem Regionenbuch zu jedem Gericht ein Weibel als Hilfsperson, der aber nicht auf den Gerichtsbänken sass.

Eine genau 100 Jahre ältere Darstellung eines Niedergerichts (von Oberburg bei Burgdorf) ist wiedergegeben vor dem Titelblatt des Heimatbuches von Burgdorf, Band II (1938). Im gleichen Band S. 206 unten befindet sich eine Stelle aus einer Gerichtsordnung von Hasle bei Burgdorf (1533), wonach es den Parteien, die stehend vor dem Gericht zu verharren hatten, nicht erlaubt war, etwa einen Fuss auf die Bank zu setzen, auf der Gerichtsmitglieder sass. Einige allgemeine Bemerkungen über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit sind enthalten in meinen Grundzügen der bern. Rechtsgesch. III (1933) 337 ff., bes. 346.» Mitgeteilt von *P. G.*

## Jahresversammlung 1951

Die 54. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde fand am 26. und 27. Mai 1951 in Brugg statt. Sie war vorwiegend dem Gegenstand der rechtlichen Volkskunde gewidmet. Der Vorstand, der Ausschuss und die Delegierten traten bereits am Vormittag zu ihrer Sitzung zusammen. Am Nachmittag fand unter der kundigen Leitung von Herrn Prof. Dr. R. Laur-Belart eine Führung statt durch das alte, reizvolle Städtchen und durch das an kulturgeschichtlichen Zeugen der Römerzeit so reiche Vindonissa-Museum. Vor dem gemeinsamen Nachtessen im Roten Haus referierten die Herren Dr. J. Bielander, Brig, und Dr. F. Elsener, Rapperswil. Herr Dr. Bielander gab einen gedrängten Überblick über seine umfassende Inventaraufnahme der Grenzen und Grenzzeichen im Oberwallis. Herr Dr. F. Elsener zeigte anhand eines Beispiels aus der Linthebene die Rolle der Kontinuität im Bereiche der Grenzen auf. Am Nachtessen überbrachte der Stadtammann von Brugg, Herr Dr. Müller, die Grüsse seines Gemeinwesens, und die Stadtmusik Brugg konzertierte zu Ehren der Gesellschaft. Die nachfolgende Sitzung brachte drei Kurzreferate aus verschiedenen Bereichen der Rechtsvolkskunde. Herr Prof. Dr. K. S. Bader, Freiburg i. Br., wies an Beispielen aus der Strafrechtspflege und der Rechtsgüterlehre nach, wie wichtig für den Juristen die Kenntnis

der volkstümlichen Rechtsvorstellungen ist. Herr Nationalrat O. Studer, Escholzmatt, illustrierte das Rechtsleben der Entlebucher an Erscheinungen der Geschichte und der Gegenwart. Herr A. Niederer, Zürich, zeigte am Gegenstand des Gemeinwerkes im Wallis eindrucklich und überzeugend, wie bedeutsam die volkskundliche Betrachtungsweise für die volle Erfassung dieser alten Rechtsinstitution ist. Die ausgiebige Diskussion, die sich auf alle berührten Gebiete erstreckte, dehnte sich bis gegen Mitternacht aus.

Am Sonntagmorgen fand zuerst die Generalversammlung statt, die unter der bewährten Leitung unseres Obmannes Herrn Dr. E. Baumann den gewohnten flotten Verlauf nahm. Als Tagungsort für die nächste Jahresversammlung wurde Sitten bestimmt. In den Ausschuss wurden neu gewählt die Herren Dr. M. Fallet in La Chaux-de-Fonds und Dr. H. Burkhardt, Zürich. Herr Prof. Dr. K. Meuli, Basel, warb in begeisternder Weise für den Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung, und Herr Prof. Dr. A. Bühler, Basel, sprach dem Obmann im Namen der Versammlung für seine aufopfernde Tätigkeit den verdienten Dank aus. In der nachfolgenden öffentlichen Versammlung hielt Herr Dr. h. c. Ernst Schürch, Bern, einen Vortrag über «Volkstümliches in der Rechtspflege». Der herzliche und anhaltende Applaus, den der Referent am Schlusse in Empfang nehmen durfte, zeigte, dass er mit seinen ebenso farbigen wie geistreichen Ausführungen die Anwesenden restlos begeistert hatte. Im zweiten Teil der Versammlung legte Herr Prof. Dr. N. Grass, Innsbruck, in reicher Dokumentation dar, welche entscheidende Bedeutung der Kontinuität im bäuerlichen Recht der Alpenländer auch heute noch zukommt.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen führten zwei Postautos die Teilnehmer im strömenden Regen durch die unvergleichlich schöne Flusslandschaft am untern Aarelauf nach Zurzach, wo Herr Dr. A. Reinle, Luzern, der Verfasser einer umfassenden Monographie über die Hl. Verena von Zurzach, vor einem zahlreichen und aufmerksamen Auditorium in der Stiftskirche über die Legende, den Kult und die Kultstätte der Heiligen referierte. Zusammen mit den Ausführungen während des anschliessenden Besuches in der Krypta vermittelte der Vortrag von Herrn Dr. Reinle den Exkursionsteilnehmern einen reichen Gewinn und einen seltenen Genuss. Des anhaltenden Regens wegen musste auf die vorgesehene Führung durch das alte Messestädtchen verzichtet werden. Umsomehr konnte man sich aber an den Schätzen der Aargauer Staatsbibliothek erfreuen, die in der alten Pfarrkirche von Zurzach ausgestellt waren. Mit der gemeinsamen Rückfahrt nach Brugg fand die in allen Teilen gut verlaufene und an Gewinn reiche Tagung ihr Ende.

H. B.